

Gebührenübersicht

für Nutzungen der Räumlichkeiten im Friederike-Louise-Saal
(Stand 01.10.2025)

Räumlichkeit	Grund-Gebühr *)	zuzüglich Strom pro /kWh	zuzüglich Reinigungs- und Technikerkosten
Saal einschließlich Foyer mit Garderobe <u>ohne</u> Nutzung der Küche sowie <u>ohne</u> Geschirr	600,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Bühneneinrichtung (Technik)	60,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Bestuhlung	60,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Küche im EG einschließlich Geschirr	240,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Foyer (EG) mit Garderobe, WCs im EG, ohne Nutzung der Küche	300,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Gewölbekeller (Weinkeller) einschließlich Garderobe und WCs im UG <u>ohne</u> Nutzung der Küche sowie <u>ohne</u> Geschirr	240,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Küche im UG (Gewölbekeller) einschließlich Geschirr	100,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Mehrzweckraum im OG einschließlich WC im EG	80,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Nur für Firmen: Nutzung für einen Tag Saal, Foyer, Küche und WC im EG zuzüglich Bühneneinrichtung (Technik) zuzüglich Bestuhlung / Tische	240,00 € 30,00 € 30,00 €	tatsächliche Kosten	nach Aufwand
Leihgebühr für Stehtische / je Tisch	5,00 €		

Für gemeinnützige Vereine und für Bürger der Gemeinde Unterschwaningen können Sonderkonditionen vereinbart werden!

***) Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Räume für drei Tage (einschließlich Auf- und Abbau / besenreine Reinigung). Ausnahme: Firmenveranstaltungen. Für jeden weiteren Tag wird ein Zuschlag auf die Grundgebühr von 25 % berechnet.**

Neben der Grundgebühr werden zusätzlich folgende Nebenkosten nach Aufwand berechnet:

1. Die Stromkosten werden nach Verbrauch mit den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
2. Für die Reinigungskosten, sowie Personalaufwand für Bestuhlung, Spülen erfolgt die Abrechnung mit 35,00 €/Stunde je nach Aufwand.
3. Technisches Hilfspersonal nach Aufwand, Abrechnung erfolgt mit 22,20 €/Stunde.
4. Falls erforderlich auch die Reparatur von entstandenen Sachschäden nach Aufwand bzw. Rechnung der durchführenden Firmen.
5. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UstG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen.

Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein und aufgeräumt (einschl. Tische und Stühle) dem Vermieter in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben. Ein Nasswischen der Holzböden und des Bodens im Foyer ist dem Mieter nicht erlaubt. Ein Nachreinigen erfolgt aus hygienischen Gründen durch das Reinigungspersonal der Gemeinde.

Beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck, Küchenutensilien oder sonstige Gegenstände sind zu ersetzen. Fehlende Teile sind spätestens innerhalb einer Woche zurückzugeben.